

***Hatem Ellisie* (Hrsg.), *Beiträge zum islamischen Recht VII. Islam und Menschenrechte (Leipziger Beiträge zur Orientforschung Band 26)*, Peter Lang, 2010, 579 Seiten, ISBN 978-3-631-57848-3, ca. 100,- €.**

Das Verhältnis des Islam zu den Menschenrechten stellt einen der wesentlichen Konfliktpunkte zwischen der westlichen Welt und den islamischen Ländern dar. Seitens des Westens wird häufig der Vorwurf erhoben, dass der Islam nur unzureichend oder überhaupt nicht die Rechte des Individuums garantiert. Dem wird islamischerseits entgegengehalten, dass gerade der Islam sich schon immer um die Menschenrechte gesorgt habe und die grundlegenden Rechte und Freiheiten ein integraler Bestandteil der islamischen Offenbarung seien, die als verbindliche Gebote Gottes im Koran verkündet wurden und durch seinen Propheten übermittelt worden sind. Verwiesen wird dabei auch auf die sogenannte Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam aus dem Jahre 1990, die von der Organisation der islamischen Konferenz (OIC) inauguriert wurde. Gerade in dieser Erklärung sehen Kritiker jedoch auch eine Bestätigung für das problematische Verhältnis des Islam zu den Menschenrechten, denn in dem abschließenden Artikel 25 dieses Dokuments findet sich die Aussage, dass die „islamische Scharia [...] die einzig zuständige Quelle für die Auslegung oder Erklärung jedes einzelnen Artikels dieser Erklärung“ sei; darin liegt nach Ansicht der Kritiker jedoch ein Widerspruch, denn die Menschenrechte

gehen per Definition von der grundsätzlichen Gleichheit aller Menschen aus, wogegen die Scharia diverse Unterschiede definiert, so einerseits zwischen den Geschlechtern und andererseits zwischen Muslimen und Nichtmuslimen. Leider wird sowohl die Diskussion über die Menschenrechtsproblematik im Islam als auch über das Verhältnis zwischen islamischen und westlichen Konzeptionen häufig polemisch geführt und Gefühle der Beleidigung sowie Herabsetzung auf mancher Seite tragen hierbei nicht gerade zu einer Versachlichung bei. Sowohl die islamische Seite als auch ihre Kritiker gehen im Rahmen der Diskussion jedoch häufig von essentialistischen Positionen aus, wonach es nur eine bestimmte „richtige“ Auffassung des Islam gebe und alle anderen „falsch“ oder „nicht repräsentativ“ seien. Dabei wird jedoch meist die Vielschichtigkeit des Phänomens Islam übersehen und vorhandene Komplexität in einem erheblichen Maß reduziert. Insofern ist es verdienstvoll, dass sich der Herausgeber darum bemüht hat, die Problematik der Menschenrechte im Islam in ihren unterschiedlichen Aspekten zu beleuchten, wenn auch das juristische Interesse notwendigerweise überwiegt.

Neben dem Einführungskapitel ist der Band in insgesamt vier große Abschnitte

eingeteilt: a) Beiträge zur islamrechtlichen Methodik sowie zur Rechtsphilosophie, b) Menschenrechtssituationen in ausgewählten islamisch geprägten Regionen und Ländern; c) Interaktion islamisch geprägter Länder und Organisationen mit internationalen Menschenrechtsinstitutionen und d) Menschenrechte und islamisches Recht unter dem Blickwinkel des (internationalen) Privatrechts. Am Ende des Bandes finden sich neben biographischen Angaben zu den Autoren auch Zusammenfassungen der Beiträge in Deutsch, Englisch und Arabisch. Die Beiträge selbst sind in Deutsch und Englisch; lediglich derjenige von *Abdullahi Ahmed An-Na'im* ist neben der englischen auch in einer arabischen Fassung abgedruckt. Ansonsten enthält der arabische Teil keine weiteren Beiträge.

Es können im Folgenden nicht alle der insgesamt zwanzig Beiträge referiert werden. Ich beschränke mich daher darauf, einige Aspekte herauszustellen. Natürlich nehmen die im Kapitel zur Methodik und Rechtsphilosophie enthaltenen Beiträge gewissermaßen eine Schlüsselstellung ein, da in ihnen zunächst die grundlegenden westlichen und islamischen Positionen zum Komplex der Menschenrechte herausgearbeitet werden. Eine in diesem Zusammenhang grundlegende Position vertritt der sudanese und derzeit in den USA lehrende *Abdullahi Ahmed An-Na'im*, der sich in der Vergangenheit als Vertreter eines reformorientierten Islam positioniert hat. *An-Na'im* hält die Dichotomie zwischen den Menschenrechten und der Religion für irreführend, da beide von einander abhängen. Während die Menschenrechte nicht von den Gläubigen angenommen werden können, wenn sie nicht als in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Glauben empfunden werden, kann die Integrität des religiösen Glaubens und die Realisierung im täglichen Leben nur durch den effektiven Schutz mittels der elementaren Menschenrechte garantiert werden. *An-Na'im* plädiert für eine kontextbezogene Interpretation der islamischen Überlieferung, die berücksichtigt, wie die Muslime heutzutage und an unterschiedlichen Orten

ihre Religion verstehen und praktizieren und lehnt eine Interpretation an dem Muster vergangener Generationen ab.

Muhammad Kalisch stellt in seinem umfangreichen Beitrag „Islam und Menschenrechte: Betrachtungen zum Verhältnis von Religion und Recht fest, dass „traditionelles islamisches Recht, wie es sich in den Rechtsschulen herausgebildet hat [...] ohne Zweifel mit dem modernen Menschenrechtsgedanken unvereinbar“ ist. Andererseits sind jedoch Muslime mit dem islamischen Recht immer flexibel umgegangen und wie andere Religionen hat auch der Islam vielfältige Ausprägungen erfahren, wobei sich die einzelnen Vertreter der unterschiedlichen Auffassungen nicht selten das „Muslimsein“ überhaupt abgesprochen haben. Zwar bestehen innerhalb des islamischen Diskurses aufgrund eines flexiblen Umgangs mit der Überlieferung menschenrechtskonforme Auffassungen, doch finden diese immer an den Aussagen der Offenbarungsquellen ihre Grenze. Der Menschenrechtsgedanke stellt nach Ansicht von *Kalisch* jedoch „eine Relativierung“ für alle Religionen dar. Er ist „ein Ergebnis der Vernunft und bedurfte der Religionen nicht, um zu entstehen“. Daher stellt sich für ihn die Frage, ob eine „Ableitung moderner Rechtsvorstellungen aus heiligen Texten Sinn macht“, denn wenn „man durch Vernunft zu der Überzeugung gelangt, dass die Menschenrechte gut und richtig sind, dann ist es gleichgültig, ob man sie in einer religiösen Tradition finden oder aus einer religiösen Tradition ableiten kann oder nicht.

Gewissermaßen die Gegenposition zu *Kalisch* vertritt *Assam Hefny*, der das Verhältnis des Islam zu den Menschenrechten aus der Perspektive der Hermeneutik des Koran zu klären versucht. *Hefny* weist darauf hin, dass nach traditioneller Auffassung Wohl und Interesse des Menschen im Mittelpunkt der *šarī'a* stehen, wodurch es auch möglich ist, die weltlichen Angelegenheiten mit ihr zu begründen. Auf dieser Basis vermag *Hefny* zu einer positiven Bewertung der Menschenrechte aus der Sicht des Islam zu kommen, die auch traditionel-

le repressive Auffassungen zu Fragen, wie der Religionsfreiheit, zu überdenken vermag. Viele Hindernisse bei der Verwirklichung der Menschenrechte in den islamischen Ländern haben jedoch ihre Ursache nicht nur in religiösen Vorbehalten, sondern stehen in Verbindung mit autoritären Herrschaftssystemen oder patriarchalischen Gesellschaftsidealen. Auch in westlichen Ländern ist die Verwirklichung der Menschenrechte erst das Resultat eines längeren Prozesses gewesen, wie etwa die Verleihung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts oder die Aufhebung der Rassentrennung in den USA zeigen, die erst im zwanzigsten Jahrhundert durchgesetzt werden konnten.

Gegen die „kulturalistische Vereinnahmung“ der Menschenrechte argumentiert *Heiner Bielefeldt* in seinem Beitrag „‘Westliche’ versus ‚islamische‘ Menschenrechtskonzeptionen“. Auch wenn die Menschenrechte historisch zunächst in Europa und Nordamerika zum Durchbruch gelangt sind, sind sie doch weder eine exklusive Errungenschaft der westlichen Welt noch, wie seitens der Muslime häufig dagegengehalten wird, eine Konsequenz der islamischen Offenbarung. Die Idee der Menschenrechte gehört für *Bielefeldt* der Moderne an und beschränkt sich nicht nur auf einen humanitären Appell, sondern findet in politisch-rechtlichen Institutionen und Verfahren ihre Gestalt. Wenn sich auch in beiden Traditionen bereits Elemente finden lassen, die Anknüpfungspunkte für spätere Menschenrechtskonzeptionen bilden, wäre es doch ein Missverständnis, wollte man die Modernität der Menschenrechte im Sinne einer einlinigen Fortschrittsgeschichte konzipieren. Als eine moderne Antwort auf strukturelle Unrechtserfahrungen stehen die Menschenrechte hingegen von vornherein auch für eine Würdigung aus unterschiedlichen kulturellen oder religiösen Perspektiven offen.

Der zweite, bei weitem umfangreichste Teil des Buches widmet sich der Menschenrechtssituation in ausgewählten islamisch geprägten Ländern und Regionen. Hierbei sei der Beitrag von *Ann Elizabeth Mayer*

hervorgehoben, der die Notwendigkeit betont, die Debatte über die Menschenrechte auch unter Berücksichtigung der politischen Realitäten im Mittleren Osten zu führen. Dabei zeigt sich, dass der Islam vielmehr zur Rechtfertigung repressiver politischer Maßnahmen instrumentalisiert wird. Regierungen islamischer Länder sprechen zwar häufig davon, dass der Islam ihre Politik diktiert, doch stellt sich die Umsetzung dieser vermeintlich islamischen Politik in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich dar, wie ein Vergleich etwa zwischen Ägypten, Saudi Arabien oder dem Iran zeigt. Es wäre daher besser, den Plural zu verwenden und nicht vom „Islam“, sondern den „Islamern“ (*islams*) zu sprechen, womit *Mayer* ausdrücklich die unterschiedlich ausgeprägte Instrumentalisierung der Religion in den einzelnen islamischen Ländern bezeichnen will.

Die weiteren Beiträge dieses Abschnitts bestätigen die von *Mayer* gemachten generellen Feststellungen, wie etwa der Beitrag von *Bahey eldin Hassan* über die Menschenrechtssituation in Ägypten, der die Entwicklung seit dem Militärputsch 1952 bis zum Sturz des Mubarak-Regimes beschreibt. Er geht dabei insbesondere auch auf die Frage ein, welchen Einfluss der wachsende politische Islam in Ägypten auf die Menschenrechtssituation hat, die auch in der gegenwärtigen Umbruchsituation des Landes noch aktuell bleibt. Dass die Menschenrechtssituation sich nicht nur auf dem Hintergrund der religiösen Überlieferung erklären lässt, zeigen *Ayesha Shahid* und *Javaid Rehman* in ihrem Beitrag zur Situation des Familienrechts in Pakistan; dessen Praktizierung lässt sich hier nicht allein von den Normen der *šari‘a* ableiten, sondern ist auch von gewohnheitsrechtlichen und kulturellen Normen beeinflusst.

Der dritte Teil des Bandes widmet sich in zwei Beiträgen der Interaktion islamisch geprägter Länder und Organisationen mit internationalen Menschenrechtsinstitutionen. *Hanna Beate Schöpp-Schilling* befasst sich hierbei mit den Diskussionen, die im Rahmen des Vertragsausschusses der Vereinten Nationen für das Übereinkommen

zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Committee on the Elimination of Discrimination against Women; Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women) geführt werden. Insbesondere in den Verhandlungen dieses Ausschusses zeigt sich, dass die islamischen Staaten erhebliche Probleme mit der Anerkennung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern haben und ihre Ablehnung mit den Geboten und Vorschriften der *šari'a* begründen. In ihrer Analyse der Staaten Ägypten, Marokko und Saudi-Arabien kommt Schöpp-Schilling jedoch zu dem Schluss, dass es nicht allein religiöse, sondern auch politische Gründe sind, die die Vorbehalte der genannten Staaten gegenüber der Anerkennung menschenrechtlicher Grundsätze verhindern und dass grundsätzlich immer ideologisch-patriarchale Haltungen und Auffassungen Fortschritte verhindern, selbst wenn nach dem Gesetz keine Diskriminierung erlaubt ist. Langfristig gesehen ist die Autorin jedoch optimistisch, dass die Arbeit des Ausschusses einen Beitrag leistet, Fortschritte zu erzielen.

Theodor Rathgeber befasst sich mit der Arbeit der Organisation Islamischer Konferenz (OIC) im UN-Menschenrechtsrat. Die diesbezüglichen Aktivitäten des OIC zielen im wesentlichen darauf, das Anliegen der Menschenrechte durch eine islamische Perspektive zu ergänzen. Häufig legen jedoch die Aktivitäten der OIC die Vermutung nahe, dass individuelle Rechte gegen kollektive Rechte ausgespielt werden, um den Staat vor Ansprüchen zu „schützen“.

Die zwei Beiträge des letzten Teils widmen sich dem Verhältnis von Menschenrechten und islamischem Recht unter dem Blickwinkel des internationalen Privatrechts.

Peter Scholz befasst sich mit der Problematik des Ordre Public im Spannungsverhältnis zwischen Menschenrechten und Scharia wogegen *Imen Gallala* die Problematik der Religionsfreiheit in Verbindung mit dem islamisch geprägten Erbrecht behandelt. Hierbei zeigt sich, dass die islamischen Länder seit Erlangung ihrer Unabhängigkeit zwar einerseits den Willen bekunden, den Geboten der *šari'a* zu folgen, andererseits aber auch bestrebt sind, internationale Menschenrechtskonventionen zu ratifizieren. Beides steht jedoch häufig im Widerspruch zueinander, wie sich insbesondere an der Praxis des islamisch geprägten Erbrechts zeigt, wonach etwa die Religionsverschiedenheit zwischen Erblasser und Erbe ein Erbhindernis darstellt. Dennoch zeigen neuere Fälle aus Tunesien, dass es diesbezüglich durchaus zu Entscheidungen kommen kann, die sich in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsfreiheit befinden und praktisch eine Neubewertung islamischer Rechtsnormen darstellen.

Als Fazit des vorliegenden Bandes lässt sich vielleicht feststellen, dass das Verhältnis des Islam zu den Menschenrechten vielschichtig ist. Einerseits gibt es nicht den Islam, sondern vielmehr verschiedene schulmäßige und regional geprägte Ausformungen dieser Religion die konsequenterweise auch unterschiedliche Positionen zur Menschenrechtsproblematik entwickelt haben. Andererseits lässt sich nicht alles, was als „islamisch“ reklamiert wird, als tatsächlich religiös begründet ansehen, denn häufig sind es entweder politische Interessen oder patriarchale Strukturen, die den Islam lediglich für ihre Zwecke instrumentalisieren.

Hans-Michael Haufsig